



Hess. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
IV4-103a 08.01.06-001/2024

Obere Naturschutzbehörden beim
Regierungspräsidium Darmstadt
Regierungspräsidium Gießen
Regierungspräsidium Darmstadt

Bearbeiter/in: Frau Oppermann
Durchwahl: 0611 8151636
E-Mail: naturschutzrecht@umwelt.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

nachrichtlich

Datum: 19.02.2024

Untere Naturschutzbehörden

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt
und Geologie (HLNUG)

Hessisches Ministerium der Justiz und für den
Rechtsstaat (HMdJ)

Notarkammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main

Notarkammer Kassel
Karthäuserstraße 5 a
34117 Kassel

nur per E-Mail

**Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
und § 62 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG)**

**hier: Erlass vom 10. Februar 2020 (Az.: IV4 103a06.01.06 - § 66 BNatSchG - Vorkaufsrecht);
Negativattest**

Aufgrund des am 8. Juni 2023 in Kraft getretenen Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S.473), wird der vorgenannte Erlass wie folgt gefasst:

Nach § 66 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG steht den Ländern ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken,

1. die in Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten liegen,
2. auf denen sich Naturdenkmäler oder als solche einstweilig sichergestellte Gegenstände befinden,
3. auf denen sich oberirdische Gewässer befinden.

D-65189 Wiesbaden,
Mainzer Straße 80

Telefon: 0611/815-0
Telefax: 0611/815-1941

E-Mail:
poststelle@umwelt.hessen.de

Internet:
www.umwelt.hessen.de



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen



ZERTIFIZIERTER
FAHRRADFREUNDLICHER
ARBEITGEBER
Eine Initiative der EU und des ADFC

Sofern die Merkmale des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 nur bei einem Teil des Grundstücks vorliegen, erstreckt sich nach § 66 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG das Vorkaufsrecht nur auf diesen Teil. Nach § 66 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG kann der Eigentümer verlangen, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt, wenn ihm der weitere Verbleib in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist.

Mit Inkrafttreten des HeNatG wird das nach § 66 BNatSchG bestehende naturschutzfachliche Vorkaufsrecht nach § 62 HeNatG dahingehend erweitert, dass dieses nunmehr in Hessen auch bei gesetzlich geschützten Biotopen und bedeutsamen Grundstücken zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie ausgeübt werden kann.

Die materiellen Grundstücksmerkmale i.S.d. § 66 Abs. 1 BNatSchG und des § 62 HeNatG werden über das elektronische Informationssystem NATUREG (<https://natureg.hessen.de>) im Internet verbindlich dargestellt. Die Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksmerkmale richtet sich nach der „Anleitung zur Prüfung des Vorkaufsanspruchs des Landes Hessen“, die über den Informationsbereich des Systems abgerufen werden kann.

Es besteht kein Vorkaufsrecht nach § 66 Abs. 1 BNatSchG und § 62 HeNatG, wenn im System bei einem Darstellungsmaßstab zwischen 1:5.000 und 1:10.000 auf einem Flurstück keine der Flächenkategorien des § 66 Abs. 1 BNatSchG oder § 62 HeNatG dargestellt ist. In diesen Fällen ist mangels der materiellen Voraussetzungen des § 66 BNatSchG und § 62 HeNatG ein Negativattest nicht erforderlich. Ein Ausdruck der Internet-Abfrage soll als Nachweis zu den Akten genommen werden. Fehlende oder unvollständige Darstellungen der Flächenmerkmale nach § 66 Abs. 1 BNatSchG und § 62 HeNatG auf einem Flurstück begründen unabhängig von der Realität die Annahme, dass dort ein Vorkaufsrecht nicht besteht.



(Bruhn)